

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-kein-vorlaeufigkeitsvermerk-bei-mindestbesteuerung-wegen-abstrakter-moeglichkeit-von-definitiveffekten-.html>

 16.04.2015

Unternehmensteuer

BFH: Kein Vorläufigkeitsvermerk bei Mindestbesteuerung wegen abstrakter Möglichkeit von Definitiveffekten

Die abstrakte Möglichkeit, dass in späteren Veranlagungszeiträumen Ereignisse eintreten, die als sog. Definitiveffekte in Bezug auf die Mindestbesteuerung auf den Veranlagungszeitraum zurückwirken könnten, rechtfertigt keinen Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH und sowohl körperschaftsteuerrechtliche als auch gewerbsteuerrechtliche Organträgerin weiterer GmbH. Nach einer Außenprüfung ergingen – unter Anwendung der sog. Mindestbesteuerung – diverse Änderungsbescheide für das Jahr 2004, gegen die die Klägerin Einsprüche erhob. Denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass (ausländische) Umstrukturierungen im Konzern – die dem Finanzamt im Rahmen der Steuererklärungen 2008 offengelegt worden seien – den Bestand der Verlustvorträge nach § 8c KStG gefährden könnten und daher müssten die Veranlagungen aller Jahre, in denen die Mindestbesteuerung zur Anwendung gekommen sei, insoweit nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig vorgenommen werden.

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Das FG habe zutreffend entschieden, dass die Klägerin keinen Anspruch darauf habe, dass den strittigen Bescheiden ein Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 AO beizufügen sei.

Grundsätzlich sei die Entscheidung über eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO in das Ermessen der Finanzbehörde gestellt. Die Ermessensentscheidung sei im vorliegenden Fall nicht weitergehend zu überprüfen und schon deshalb fehlerfrei ergangen, weil der Tatbestand des § 165 Abs. 1 AO nicht erfüllt sei.

Nach § 165 Abs. 1 S. 1 AO kann eine Steuer vorläufig festgesetzt werden, soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuer eingetreten sind. Diese erforderliche Ungewissheit über die Entstehung einer Steuer beziehe sich nach ständiger Rechtsprechung auf die Tatsachengrundlage eines Steuertatbestands. Eine Unsicherheit in der steuerrechtlichen Beurteilung eines feststehenden Sachverhalts – wie im vorliegenden Streitfall – rechtfertige jedoch keinen Vorläufigkeitsvermerk.

Auch bestehe kein „vorübergehendes Aufklärungshindernis“, da der Sachverhalt vollständig ermittelt und unstreitig – nach geltendem Recht – zur Anwendung der Mindestbesteuerung führe.

Weiterhin stelle sich – wie die Klägerin vorbringe – noch die Frage, ob ein aus der Perspektive des Steuerentstehungszeitpunktes in der Zukunft möglicherweise eintretendes Ereignis auf das Streitjahr zurückwirken werde (vgl. BFH-Urteil vom 26.08.2010). Der Umstand, dass in 2008 der Eintritt eines sog. Definitiveffekts – durch der Klägerin zwar bisher nicht bekannte, aber wegen der in das Ausland reichenden Beteiligungskette ihrer Gesellschafter nicht ausgeschlossene schädliche Beteiligungserwerbe i.S. des § 8c KStG – drohe, die im Zuge der wegen einer Außenprüfung noch offenen Veranlagung für 2008 Anlass für eine Kürzung des Verlustvortrags sein könnten, reiche nicht für eine vorläufige Veranlagung aus. Denn dies begründe eine Ungewissheit, die bezogen auf den Entstehungszeitpunkt der Steuer (§ 38 AO) unaufklärbar und nicht – wie für eine „Ungewissheit im Tatsächlichen“ erforderlich – nur mit einem Aufklärungshindernis behaftet sei.

Auch die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO, wonach Steuerfestsetzungen auch dann vorläufig ergehen können, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens z.B. bei dem BVerfG ist, seien nicht erfüllt. Zwar sei die Rechtsfrage zur verfassungskonformen Auslegung der Mindestbesteuerung bisher ungeklärt (vgl. BFH-Beschluss vom 26.02.2014). Doch sei dieser

Anwendungsgrund im Streitjahr nicht einschlägig. So habe das zum BFH-Beschluss vom 26.08.2010 ergangene Schreiben BMF vom 19.10.2011 nur für bestimmte Konstellationen AdV angewiesen, aber keine Ausführungen zu einem Vorläufigkeitsvermerk gemacht. Schließlich sei Gegenstand des beim BVerfG zum BFH-Urteil vom 22.08.2012 anhängigen Verfahrens die Frage, ob ein sog. Definitiveffekt schon aus einer aktuell und voraussichtlich auch zukünftig gewinnlosen Geschäftstätigkeit erwachse; es sei dies nicht die Frage der in die Vergangenheit zurückwirkenden künftigen Definitivsituation.

Betroffene Normen

§ 165 AO, § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 10 d Abs. 2 S. 1 EStG
Streitjahr 2004

Vorinstanz

Finanzgericht Köln, Urteil vom 11.04.2013, 13 K 889/12

Fundstelle

BFH, Urteil vom 17.12.2014, [I R 32/13](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 26.08.2010, I B 49/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Beschluss vom 26.02.2014, I R 59/12, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 22.08.2012, I R 9/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.